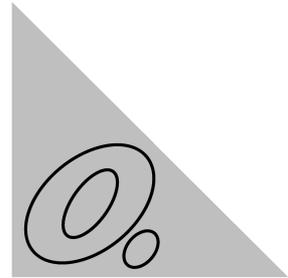


Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich 1-1-40/Steuern
46042 Oberhausen



Steueranmeldung zur Wettbürosteuer für den Monat _____ Jahr _____

Vertragsgegenstand
Betreiber (Name, ggf. Vorname, Anschrift, Telefon)
Name des Betriebes
Veranstaltungsort (Ort, Straße, Hausnummer):
Das Wettbüro wurde/wird ab/seit dem _____ betrieben.

Hinweise:

Die Steueranmeldung ist für Besteuerungszeiträume ab 01.07.2018 für jeden Kalendermonat **bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats** bei der Stadt Oberhausen, Bereich Finanzen, Fachbereich 1-1-40 vorzulegen (§ 6 Abs. 2 der Wettbürosteuersatzung) und die errechnete Steuer an die Finanzbuchhaltung zu entrichten (§ 8 Abs. 2 der Wettbürosteuersatzung). Der Anmeldung sind bitte Belege über die Höhe des Brutto-Wetteinsatzes für den jeweiligen Veranstaltungsort im Original oder in Kopie beizufügen.

Der Steuersatz beträgt gem. §§ 4 und 5 der Wettbürosteuersatzung für jedes Wettbüro 1,5% der Brutto-Wetteinsätze.

Die zusammenfassende Berechnung des Steuerbetrags erfolgt auf dieser Steueranmeldung.

Brutto-Wetteinsätze in Euro	Steuersatz	Steuerbetrag in Euro
	1,5 %	

Eine Steueranmeldung, die nicht zu einer Herabsetzung der bisher zu entrichtenden Steuer führt, hat mit ihrem Eingang bei der Stadt Oberhausen die Wirkung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit Eingang der Steueranmeldung bei der Stadt Oberhausen. Ein schriftlicher Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn die Steuer abweichend von Ihrer Steueranmeldung festgesetzt wird.

Ich versichere, dass ich die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Ort: _____ Datum: _____ Unterschrift: _____
(und ggf. Firmenstempel)

Fälligkeit der Steuer

Der von Ihnen ermittelte Steuerbetrag ist mit der Abgabe der Steueranmeldung unter Angabe des Vertragsgegenstandes (Kassenzeichen) umgehend an die Finanzbuchhaltung Oberhausen zu leisten.

Folgen verspäteter Zahlung

Bei verspäteter Zahlung ist nach § 240 der Abgabenordnung (AO 1977) für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1% des abgerundeten rückständigen Steuerbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag.

Für notwendige Beitreibungsmaßnahmen werden Gebühren (Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten) nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Konto der Stadt Oberhausen:

IBAN DE61 3655 0000 0000 1481 48, **BIC** WELADED1OBH
Gläubigeridentifikationsnummer DE21ZZZ00000011425

Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Seit dem 25.05.2018 sind in allen EU-Mitgliedsstaaten die Regelungen der DSGVO anzuwenden. Ausführungen zum Datenschutz und Ihren diesbezüglichen Rechten können Sie dem Internetauftritt der Stadt Oberhausen, Fachbereich 1-1-40/Steuern entnehmen:

<https://www.oberhausen.de/de/index/rathaus/verwaltung/finanzenkultur/finanzen/steuern.php>

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen, Schwartzstr. 72, 46045 Oberhausen, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Durch einen Widerspruch wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der Forderungen nicht aufgehalten, d. h. auch wenn Widerspruch eingelegt wird, müssen die festgesetzten Beträge fristgemäß gezahlt werden.

Da die Stadt Oberhausen noch keinen elektronischen Zugang gemäß § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW eröffnet hat, ist ein Widerspruch auf elektronischem Wege (DE-Mail oder E-Mail mit qualifizierter Signatur) zurzeit noch nicht möglich.